

Geschäftszeichen: 353603/XXX.SP.19#0082

22. März 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der unbedruckte Papiersack (Breite ca. 49,5 cm, Länge ca. 84,5 cm, Füllgröße 25 kg) mit einem angenähten Etikett mit dem Schriftzug „Bezirkslagerhaus Wertingen GmbH“ zur Befüllung mit Einzelfuttermittel Sommer-Gerste für Nutztiere in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Bezirkslagerhaus Wertingen GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 6. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass ihr Unternehmen Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Futtermittel als landwirtschaftliche Betriebsmittel für die berufsmäßige Verwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben vertreibt. Bei einigen sei sie selbst Herstellerin im Sinne des VerpackG.

Sie beantragte eine Einordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG für Futtermittel für Nutztiere (Futterweizen, Futtergerste, Sommer Futtergerste, Futterhafer, Futtergerste und Futterhafer jeweils gequetscht, Futtermais, Futtermais geschrotet, Sojaschrot), jeweils in Verpackungen ab einem Nettogewicht von 25 kg.

Nach der Auffassung der Antragstellerin trafen die von der Zentralen Stelle in ihrem „Verpackungsregister zur Systembeteiligungspflicht von Verpackungen“ (PG-Nr. 06-000 Pflanzenschutz und Agrarbedarf) enthaltenen verpackungsgrößenabhängigen Hinweise zur

Zuordnung verschiedener Artikelausprägungen innerhalb dieser Warengruppen auf ihre zur Feststellung beantragten Gegenstände nicht zu.

Eine Verwendung ihrer Artikel durch private Endverbraucher sei lediglich in absoluten Ausnahmefällen vorstellbar. Die Artikel würden ausschließlich durch sie an landwirtschaftliche Unternehmen bzw. Einzelunternehmen vertrieben, die diese zur Einkommenserwirtschaftung einsetzen. Für eine Verwendung durch private Endverbraucher seien die Artikel gänzlich ungeeignet, da die Mengen deutlich die Verwendungsmöglichkeiten in privaten Haushalten überstiegen. Die zugehörigen Verpackungen fielen somit nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an. Sofern es sich um 25 kg - Gebinde handele, würden entsprechende Gebindegrößen verwendet, um dem Arbeitsschutz beim Heben schwerer Lasten Rechnung zu tragen.

- Mit Nachricht vom 3. Juli 2019 sowie 2. März 2020 bat die Zentrale Stelle jeweils um Konkretisierung der Prüfgegenstände.

Mit Nachricht vom 14. April 2020 übersandte die Antragstellerin Abbildungen zu Papiersäcken.

Mit Nachricht vom 2. Juli 2020 und wiederholt vom 14. Dezember 2020 hat die Zentrale Stelle weiter auf eine Konkretisierung des Prüfgegenstandes „Papiersack zur Befüllung mit 25 kg Futtermittel für Nutztiere“ hingewirkt und die Maße erbeten.

- Mit Nachricht vom 19. Februar 2021 übersandte die Antragstellerin nach Aufforderung der Zentralen Stelle die zur Konkretisierung des Prüfgegenstandes erforderlichen Abbildungen und Maße. Das Etikett mit der Angabe des Inhalts des Prüfgegenstandes würde, so die Antragstellerin, am Papiersack nach Befüllung mit dem jeweiligen Produkt und vor Abgabe an den Kunden angenäht.

Gegenstand der Beurteilung dieses Bescheides war der von der Antragstellerin im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte unbedruckte Papiersack (Breite ca. 49,5 cm, Länge ca. 84,5 cm, Füllgröße 25 kg) mit einem angenähten Etikett mit dem Schriftzug „Bezirkslagerhaus Wertingen GmbH“ zur Befüllung mit Einzelfuttermittel Sommer-Gerste („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Der Bescheid der Zentralen Stelle vom 22. Oktober 2019 („Kraftpapiersack für Mineralfuttermittel Rinder“) bezieht sich auf einen anderen Prüfgegenstand.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung von Ware.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er wird als Papiersack befüllt und dient damit jedenfalls zur Aufnahme und zum Schutz seines Inhaltes.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht bei dem Prüfgegenstand auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den enthaltenen 25 kg Einzelfuttermittel Sommer-Gerste für Nutztiere („**Futtermittel für Nutztiere**“) als Ware.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Eine weitere Einkommenserwirtschaftung ist dabei nicht von Bedeutung.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Futtermittel für Nutztiere eine Verkaufseinheit aus Ware (Futtermittel für Nutztiere) und Verpackung (Papiersack), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Auf Futtermittel für Nutztiere ist das Produktblatt 06-000-0010 in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf (Produktgruppennummer 06-000) anwendbar.

Gemäß dem genannten Produktblatt fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Futtermitteln für Nutztiere bis zu einer Füllgröße von 28 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Tierhaltungsbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können, an. Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Futtermitteln für Nutztiere über einer Füllgröße von 28 kg fallen in Industrie und Großgewerbe an (beispielsweise Mischfutterhersteller) und sind nicht systembeteiligungspflichtig.

In privaten Haushalten und Tierhaltungsbetrieben werden die Futtermittel an gehaltene Nutztiere verfüttert und damit ihrer Bestimmung gemäß genutzt.

Dementsprechend werden Säcke mit Futtermittel für Nutztiere aus Papier und einer Füllgröße von 25 kg dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Futtermittel für Nutztiere gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Futtermittel für Nutztiere) und Verpackung (Sack aus Papier) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise landwirtschaftliche Betrieben, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. Darunter fallen auch Tierhaltungsbetriebe, die das genannte Mengenkriterium erfüllen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Verkaufsverpackungen – wie der Prüfgegenstand – von Futtermittel für Nutztiere aus Papier mit einer Füllgröße von 25 kg fallen bei privaten Endverbrauchern an (vgl. Katalog, Stand Oktober 2020, Produktblatt 06-000-0010, in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf (Produktgruppennummer 06-000)).

Dass die Antragstellerin eine Befüllung des Prüfgegenstandes mit 25 kg, nach ihrem Vortrag nur vornimmt, um Bestimmungen des Arbeitsschutzes beim Heben schwerer Lasten Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung nicht bedeutend. Entscheidend für das Vorliegen einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung ist allein der tatsächliche überwiegende Anfall aller Verpackungen von vergleichbaren Produkten in Deutschland als Abfall bei privaten Endverbrauchern und diesen vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG („typische Anfall“, Gesamtmarkt Betrachtung).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Futtermitteln für Nutztiere mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen

vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgeprägtes Etikett), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

